

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Gentechnische Hochsicherheitslabore in Niedersachsen - Kontrolle, Verantwortlichkeiten und demokratische Transparenz im Fall des Helmholtz-Zentrums Braunschweig (Teil 3)

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 17.06.2025 - Drs. 19/7599, an die Staatskanzlei übersandt am 26.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 28.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung GmbH in Braunschweig werden gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (S3) durchgeführt. Auf Antrag vom 29. Oktober 2024 wurde durch Bescheid vom 13. Februar 2025 die Genehmigung zur Durchführung entsprechender Arbeiten gemäß Gentechnikgesetz (GenTG) und Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) erteilt. Die im Zentrum vorgenommenen Arbeiten umfassen u. a. die Klonierung, Produktion und Infektion rekombinanter Coronaviren unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der S3-Stufe.¹

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung² äußerte sich die Landesregierung zu verschiedenen sicherheitsbezogenen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten. Dabei wurden sowohl bauliche als auch organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sowie interne Kontrollverfahren dargelegt. Zugleich wurde mitgeteilt, dass eine Veröffentlichung von Risikoanalysen und Sicherheitsbewertungen nicht vorgesehen sei. Angaben zu finanziellen Aufwendungen, detaillierten Notfallszenarien oder einer strukturierten parlamentarischen Kontrolle wurden nicht gemacht.

Parallel dazu wird bundesweit über vergleichbare Einrichtungen diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Beantwortung der Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Errichtung eines US-Biosicherheitslabors der Stufe 3 in Weilerbach bei Ramstein³. Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass zwar formale Zuständigkeiten auf deutscher Seite bestehen, operative Transparenz, Kontrolle und Informationsflüsse jedoch zum Teil durch das NATO-Truppenstatut sowie verwaltungsrechtliche Sonderregelungen eingeschränkt sind.⁴ Auch Aspekte wie die organisatorische Vorbereitung auf biologische Zwischenfälle, der Schutz sensibler Daten, der Umgang mit Dual-Use-Problematiken und die Einhaltung nationaler und europäischer Standards sind weiterhin nicht abschließend geklärt.⁵

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI) als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft ist eine Bund-Länder-finanzierte Forschungseinrichtung im Bereich der Infektionsforschung. Neben

1 <https://www.helmholtz-hzi.de/forschung/forschungsgruppen/detailseite/labor-der-biologischen-schutzstufe-3/>

2 LT-Drs. 19/7107

3 BT-Drs. 21/128

4 Drucksache 21/128: Antwort der Bundesregierung zur Errichtung eines US-Biolabors in Weilerbach

5 <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/gentechnik/gentechnik-52082.html>;
https://www.niedersachsen.de/download/146522/Nds._MBL._Nr._30_2019_Teil_1_vom_31.07.2019_S._1095-1123.pdf

dem Hauptsitz in Braunschweig verfügt das Zentrum über weitere Standorte in Braunschweig, Hannover, Hamburg, Würzburg, Saarbrücken und Greifswald. Über auf gesetzlicher Grundlage verankerte genehmigungsrechtliche und regulatorische Instrumente hinaus wirkt ein Aufsichtsrat an der Kontrolle der wissenschaftlichen Tätigkeiten des HZI mit. Die grundgesetzlich verankerte Wissenschaftsfreiheit ist gebührend zu beachten. Bezüglich der aktuellen Genehmigungslage für Arbeiten in Sicherheitsstufe 3 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 19/7107 verwiesen.

1. Wie wird gegebenenfalls ausgeschlossen, dass durch internationale Kooperationen - etwa im Rahmen der EU oder durch Drittstaaten - deutsche Standards unterlaufen werden?

Internationale Kooperationen sind für das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung essenzieller Bestandteil ihrer Arbeit, um wissenschaftliche Exzellenz zu sichern, Ressourcen effizient zu nutzen und gerade der Infektionsmedizin inhärente globale Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen. Die Wahrung definierter Standards - sei es in Bezug auf Qualität, Ethik, Sicherheit oder rechtliche Vorgaben - ist gewährleistet. Die Sicherstellung am HZI erfolgt u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Verbindliche Festlegung in Kooperationsverträgen, dass deutsche Gesetze und untergesetzliche Regelungen, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, ethische Standards und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden müssen;
- Überprüfung der internationalen Kooperationen im Vorfeld auf mögliche Konflikte mit deutschen oder europäischen Standards durch die Rechtsabteilung. Dies schließt auch Drittstaaten mit anderer Rechts- und Sicherheitslage ein. Hierzu zählt eine sorgfältige Auswahl der Partner, die die wissenschaftlichen und ethischen Grundsätze des HZI nachvollziehbar teilen;
- Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch Audit- und Berichtspflichten;
- Verpflichtung der Mitarbeitenden gegenüber den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis.

Aus Sicht der Landesregierung sind diese Maßnahmen geeignet, dem Unterlaufen deutscher Standards im Rahmen internationaler Kooperationen verlässlich vorzubeugen.

2. Welche Verpflichtungen oder Einflussnahmen aus Drittstaaten (einschließlich der USA) bestehen gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Forschung, Finanzierung oder dem Betrieb der gentechnischen Arbeiten am Helmholtz Zentrum?

Verpflichtungen und Einflussnahmen liegen nicht vor. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche konkreten wissenschaftlichen, organisatorischen oder infrastrukturellen Kooperationsbeziehungen bestehen zwischen dem Helmholtz Zentrum in Braunschweig und anderen Hochsicherheitslaboren in Deutschland (z. B. Marburg, Berlin), insbesondere im Hinblick auf gemeinsamen Datenzugang, Personal, Krisenplanung oder Laborlogistik?

Es gibt mehrere nationale Experten-Netzwerke, die den Erfahrungsaustausch in Bezug auf technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen für den Umgang mit hochpathogenen Erregern gewährleisten. In diesem Rahmen finden mehrmals im Jahr Fachtagungen an den Standorten der Hochsicherheitslabore statt, an denen sich die für die Sicherheit verantwortlichen Personen sowie die Benannten Fachkundigen Personen treffen. Sie tauschen sich dort fachkundig aus, unterstützen sich und bilden sich weiter. Das HZI ist zudem Mitglied der Fachgruppe Biosicherheit des Arbeitskreises HSE der Helmholtz-Gemeinschaft, innerhalb derer biosicherheitsrelevante Themen bearbeitet werden. Die Daten des HZI sind streng geschützt und werden - mit Ausnahme einer Berücksichtigung in wissenschaftlichen Publikationen - nicht geteilt.

4. Wie wird aktuell sichergestellt, dass ehemalige Mitarbeiter keinen Zugriff auf sensible Sicherheitsdaten oder biologische Proben behalten?

Der HZI Campus, der Zutritt zur S3-Laboranlage sowie sämtliche Proben sind physisch durch eine mehrstufige elektronische Zutrittskontrolle gesichert. Ehemaligen Mitarbeitenden werden die Zutrittsrechte digital (durch Sperrung des elektronischen Schlüssels/Transponders) sowie physisch (durch Abgabe des Transponders) entzogen. Auch der Zugriff auf das digitale Logbuch sowie das digitale Datenarchiv wird durch Sperrung der IT-Nutzungsrechte unterbunden. Damit wird sichergestellt, dass ehemalige Mitarbeitende und andere unberechtigte Personen keinen Zutritt zu den Anlagen oder Zugriff auf Proben oder Daten erhalten.

5. Welche Maßnahmen ergreift das Land, um potenziellen Missbrauch von Know-how aus der Hochsicherheitsforschung durch Dritte zu verhindern?

Die Rahmenbedingungen für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung ist im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsinteressen, Wissenschaftsfreiheit und föderaler Kompetenzordnung zu beurteilen. Gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz ist die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre verfassungsrechtlich garantiert. Diese schützt nicht nur einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sondern auch die wissenschaftlichen Einrichtungen selbst. Daraus ergibt sich eine weitgehende Autonomie der Forschungseinrichtungen - insbesondere im außeruniversitären Bereich wie beim HZI - bei der Planung, Durchführung und Veröffentlichung von Forschungsvorhaben.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind zudem verpflichtet, die aus dem Außenwirtschaftsgesetz folgenden Bestimmungen zur Exportkontrolle zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Transfer von sicherheitsrelevanten Technologien und Know-how an Dritte im In- und Ausland.

6. Welche Informationsrechte hat ein betroffener Bürger oder ein parlamentarisches Gremium aktuell, wenn es um mögliche Zwischenfälle oder Genehmigungsverfahren bei S3-Laboren in Niedersachsen geht?

Die Genehmigung gentechnischer Anlagen und Arbeiten wird öffentlich bekannt gemacht (siehe Antwort zu Drs. 19/07588, Frage 1).

Die Öffentlichkeit ist über Anordnungen nach § 26 GenTG und über den hinreichenden Verdacht einer Gefahr für die in § 1 Nr. 1 GenTG genannten Rechtsgüter gemäß § 28a GenTG zu unterrichten. Bislang sind keine derartigen Zwischenfälle am HZI vorgekommen.

7. Welche konkreten Maßnahmen und Prüfverfahren wendet die Landesregierung gegebenenfalls an, um zu gewährleisten, dass Forschungsk Kooperationen des Helmholtz Zentrums mit ausländischen oder supranationalen Partnern nicht zu faktischen Absenkungen deutscher Sicherheitsstandards führen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die ergänzende Maßnahmen oder Prüfverfahren erfordern würden, um der Absenkung deutscher Sicherheitsstandards vorzubeugen.

8. Wie viele Zwischenfälle oder Sicherheitsverstöße wurden in den letzten fünf Jahren in den S3-Laboren des Helmholtz Zentrums dokumentiert, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Keine.

9. Welche finanziellen Mittel wurden in den letzten zehn Jahren für die Sicherheitsinfrastruktur der S3-Labore am Helmholtz Zentrum bereitgestellt, und wie wurden diese Mittel verwendet?

Mittel für den Betrieb sowie für Investitionen einschließlich von Sanierungen und Umbauten werden im Rahmen der Bund-Länder-Finanzierung zugewendet. Eine Aufschlüsselung der Bundes- und Landesmittel, die exklusiv sicherheitsrelevanten Sicherheitsnachrüstungen oder Umbauten der S3-Anlagen zuzuordnen sind, kann im kurzfristigen Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht vorgenommen werden. Überschlägig können Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro dem Handlungsfeld zugewiesen werden, u. a. für Ersatzbeschaffungen, Instandhaltung (z. B. Gebäudeautomation/-leittechnik; Nachrüstung Brandmelder) und Wartung sowie die auch für den S3-Bereich relevante sichere elektronische Zugangskontrolle zum Campus.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit und entsprechende Forderung eines bundesweit einheitlichen Kontrollgremiums für Hochsicherheitslabore der Sicherheitsstufen 3 und 4, und welche Schritte wurden gegebenenfalls in diese Richtung unternommen?

Ein bundesweit einheitliches Kontrollgremium für gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten ist die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit.